



Information zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NRW

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NRW findet ihre Grundlage in Paragraph 17 der Satzung des Landessportbundes:

§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen

- (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter*innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstands nach § 24 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisor*innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für des Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wurde zuletzt in Verbindung mit am 20.03.2024 und 14.05.2024 erfolgten Anhörungen der Revisoren durch Beschluss des Präsidiums ab März 2024 wie folgt festgelegt:

- Präsident: 1.750,- Euro pro Monat,
- Vizepräsident*innen: 1.000,- Euro pro Monat.